OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603485/27/MS

Datum:
Linz, 27. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A B, x, x, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. November 2019, GZ: BHGR/919080008363/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 50,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. November 2019, GZ: BHGR/919080008363/19, wurden über Herrn A B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen der StVO Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt und wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 01.06.2019, 16:00 Uhr
Ort: x N, xstraße x, Hauszufahrt auf der W Gemeindestraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (H)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursprünglichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden entstanden ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum /Zeit: 01.06.2019, 16:00 Uhr
Ort: x N, xstraße x, Hauszufahrt auf der W Gemeindestraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x (H)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 5 StVO
2. § 4 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafen	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs 3 lit. b StVO
2. € 150,00	3 Tage(n) 4Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs 2 lit. a StVO“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Angaben in der Anzeige der Polizeiinspektion Neukirchen vom 2. Juni 2019 und die von dieser angefertigten Lichtbilder und nimmt darauf bezugnehmend die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der begründend Folgendes ausgeführt wurde:

„Am 01.06.2019 um 16:00 Uhr suchte ich mit meinem Fahrzeug Kennzeichen x (H) in N am Sportplatz x einen Parkplatz. Die Straße war voll mit geparkten Autos auf beiden Seiten. Bei dem letzten Haus an der Rechten Seite hielten wir ein, weil gegenüber auch Autos

fuhren und hatten wir nicht genügend Platz gehabt, denn die Straße sehr eng war. Somit dachten wir, dass wir nicht weiter Parkplatz suchen würden, langsam wird die Straße auch zu Ende und überall waren auf der Straßenränder Autos. Wir begannen rückwärts nach rechts in Richtung der Grasseite einzuparken. Unser Rückwärtsradar wurde nicht signalisiert, weil sich auf dieser Seite nichts befand. Die Stoßstangenhöhe beträgt 28 cm. Als wir die Anzeige mitbekommen haben, riefen wir die Polizei. Wir haben Österreich nicht verlassen. Die kamen, um das Auto umzuschauen, wo sie keine Beschädigungen fanden und später die Versicherungsgesellschaft auch nicht.
P.S. Dies ist eine falsche Behauptung von der Dame, die es gemeldet hat, weil es nicht die Realität abdeckt.
Diese ist eine vorsätzliche Falschdarstellung der Polizei! Für etwas, das ich nicht getan habe, glaube ich nicht, dass ich eine Zahlungspflicht habe."

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Abweisung der ggst. Beschwerde.
Mit der Beschwerdevorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie die Durchführungen von ergänzenden Erhebungen durch die PI N zur Frage der Höhe der Gartenmauer. Diese ergänzenden Ermittlungsergebnisse wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer war mit dem PKW, Kennzeichen x (H) am 1. Juni 2019 um 16.00 in der Gemeinde Neukirchen am Walde in der xstraße unterwegs um einen Parkplatz zu finden (Einspruch, Beschwerde).
Das Fahrzeug wurde um 16.40 Uhr bei der Kreuzung H Landesstraße x mit der W Gemeindestraße im Ortsgebiet von N wahrgenommen und am Fahrzeug ein Verständigungszettel hinterlassen, worauf sich der Sohn des Beschwerdeführers am 2. Juni 2019 um ca. 11.00 Uhr bei der Polizei meldete. Der Sohn wurde auf Ersuchen seines Vaters, dessen Muttersprache nicht Deutsch sei, tätig, nachdem ihm sein Vater den Vorfall geschildert hatte (Lichtbildbeilage Bild Nr. 3, Einspruch, Beschwerde).

Die sich bei der Liegenschaft N, xstraße x befindliche Gartenmauer weist straßenseitig eine Höhe von 20 cm auf und ist mit einer Blechabdeckung versehen. Diese Blechabdeckung weist eine Beschädigung in Form einer Delle auf (Lichtbildbeilage, Bild Nr. 1; Nr. 2 E-Mail der PI Neukirchen am Walde vom 25. Jänner 2020, samt Bildbeilage).

Der gegenständige Sachverhalt wurde von Frau H L zur Anzeige gebracht (Anzeige der PI N vom 2.6.2019).

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit in N mit dem Auto unterwegs gewesen zu sein, um einen Parkplatz zu finden, sodass von diesem Umstand auszugehen ist.

Jedoch bestreitet der Beschwerdeführer einen Schaden an der Blechabdeckung der Mauer der Liegenschaft xstraße x, N, verursacht und Fahrerflucht begangen zu haben.

Nach den Angaben der Anzeigenlegerin fuhr der Beschwerdeführer rückwärts in die Hauseinfahrt der Liegenschaft xstraße x und beschädigte dabei die Abdeckung der Gartenmauer. Sie versuchte mit dem Lenker Kontakt aufzunehmen, dieser deutete aber lediglich mit der Hand und fuhr weg, worauf sie in weiterer Folge eine Anzeige bei der Polizeiinspektion Neukirchen machte.

Der Beschwerdeführer selbst gab im Einspruch an, er habe mit seinem Fahrzeug in N, xstraße x einen Parkplatz gesucht und habe sein Fahrzeug am Straßenrand abgestellt, eine Dame habe geschrien, sie würde die Polizei verständigen, worauf er ihr mitgeteilt habe, das sei in Ordnung und sei er weggegangen, den Grund, warum sie die Polizei rufen wolle, habe er nicht verstanden. Er habe das Auto verlassen und sei zum Sportplatz gegangen, wo ein Fußballspiel stattgefunden habe. Als er wieder habe losfahren wollen, habe er einen Verständigungszettel bemerkt, auf dem eine Telefonnummer gestanden habe, wo er sich melden solle. Da die deutsche Sprache nicht seine Muttersprache sei, habe er seinen Sohn angerufen und habe ihm erzählt, was passiert sei, dieser habe dann mit den Beamten Kontakt aufgenommen.
Der Beschwerdeführer bat den Fall noch einmal zu überprüfen, denn er habe keinen Verkehrsunfall verursacht und auch keine private Beschädigung. Dort, wo er geparkt habe, sei Aluminium am Straßenrand gelegen, er habe nichts beschädigt und keine Fahrerflucht begangen, wahrscheinlich sei nur sein Reifenabdruck zu sehen, das Aluminium sei nicht beschädigt und nicht gebogen.

Auch in der Beschwerde selbst bestritt der Beschwerdeführer die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und führte aus, er habe am 01.06.2019 um 16:00 Uhr mit seinem Fahrzeug, Kennzeichen x (H), in N am x x einen Parkplatz gesucht. Die Straße sei voll mit geparkten Autos auf beiden Seiten gewesen. Bei dem letzten

Haus an der rechten Seite hätten sie angehalten, weil gegenüber auch Autos fuhren und sie nicht genügend Platz gehabt hätten, denn die Straße sei sehr eng gewesen. Sie hätten gedacht, nicht weiter nach einem Parkplatz zu suchen, langsam sei die Straße auch zu Ende gewesen und überall seien auf den Straßenrändern Autos gewesen. Sie hätten begonnen rückwärts nach rechts in Richtung der Grasseite einzuparken. Ihr Rückwärtsradar habe nicht signalisiert, weil sich auf dieser Seite nichts befunden habe. Die Stoßstangenhöhe betrage 28 cm. Als sie die Anzeige mitbekommen hätten, hätten sie die Polizei gerufen. Sie hätten Österreich nicht verlassen. Die Polizei wäre gekommen, um das Auto umzuschauen, wo sie keine Beschädigungen gefunden hätte und später die Versicherungsgesellschaft auch nicht.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 nahm der Beschwerdeführer zu den ergänzenden Ermittlungsergebnissen (Höhe der Mauer) schriftlich Stellung und gab an, er habe nicht auf der Seite, wo eine Beschädigung sei, gewendet, sondern dort wo die Wiese sei, die Polizei sei vor Ort gewesen und habe den Zustand seines Fahrzeuges beurteilt, auf seinem Fahrzeug seien keine Beschädigungen aufgetreten, die Beschädigung sei wahrscheinlich schon vorher dort gewesen, er habe keinen Verkehrsunfall, keine private Beschädigung und keine Fahrerflucht verursacht und ersuche um nochmalige Überprüfung.

Während die Anzeigenlegerin bei der Polizei angab, der Beschwerdeführer sei weggefahren, gibt der Beschwerdeführer sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis an, er habe sein Fahrzeug im Bereich der Liegenschaft N, xstraße x abgestellt, habe sein Fahrzeug verlassen und sei auf den Sportplatz gegangen und habe nach seiner Rückkehr auf dem Auto einen Verständigungszettel vorgefunden.
In der Lichtbildbeilage, angefertigt von der Polizeiinspektion Neukirchen, ist auf Bild 3 das abgestellte Fahrzeug des Beschwerdeführers zu sehen und wird als Auffindungsort „Kreuzung H Landesstraße x – W Gemeindestraße“ angegeben und als Auffindungszeitpunkt 16:40 Uhr.

Die drei vorliegenden Stellungnahmen des Beschwerdeführers (Einspruch, Beschwerde und Stellungnahme vom November 2020) weisen eine Gemeinsamkeit auf, nämlich den Umstand, dass der Beschwerdeführer in der xstraße einen Parkplatz gesucht hat.
Im Einspruch führt der Beschwerdeführer aus, er habe sein Fahrzeug in der xstraße im Bereich der Liegenschaft der Hausnummer x abgestellt, eine Frau habe gerufen, habe gesagt, sie holt die Polizei, er ging weg und hat sich nicht weiter gekümmert, da er nicht verstand, warum sie die Polizei holen wollte.
In der Beschwerde wird dann ausgeführt, die Sportplatzstraße sei auf beiden Seiten voll geparkt gewesen, Straße ging zu Ende, er habe beim letzten Haus angehalten und rückwärts eingeparkt, auf der dem Haus gegenüber liegenden Seite.

In der zuletzt eingebrachten Stellungnahme gab der Beschwerdeführer an, er habe im Bereich der Liegenschaft xstraße, jedoch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, dort wo das Gras war, gewendet.

Die Ausführungen im Einspruch und in der Beschwerde widersprechen klar dem von der Polizei festgestellten Auffindungsort des Fahrzeuges des Beschwerdeführers, welches laut Bild 3 der Lichtbildbeilage nicht vor oder gegenüber der Liegenschaft N, xstraße x, abgestellt worden war, sondern im Bereich der Kreuzung der W Gemeindestraße mit der H Landesstraße. Auch zeigt Bild 3 der Lichtbildbeilage klar, dass der Abstellort nicht die xstraße x zeigt, sodass die Angaben des Beschwerdeführers, er habe sein Auto am Straßenrand abgestellt oder habe rückwärtig gegenüber eingeparkt, nicht nachvollziehbar sind. Dies darüber hinaus auch deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer in der Beschwerde zuerst angibt, es sei die ganze Straße auf beiden Seiten verparkt gewesen und dann will er rückwärts eingeparkt haben.
In der Stellungnahme vom November 2020 bringt der Beschwerdeführer dann zum ersten Mal vor, er habe im Bereich der Liegenschaft xstraße x, N gewendet, aber nicht auf jener Seite, wo das Haus steht, sondern gegenüberliegend auf der Wiese. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Beschwerde, dass auf beiden Seiten der Sportplatzstraße Autos standen und die Straße zu Ende ging, erscheint es mehr als fraglich, dass der Beschwerdeführer trotz fehlender Parklücke wiesenseitig dort gewendet haben will.

Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer vor, er sei nach dem Abstellen des Fahrzeuges weggegangen, obwohl eine Frau gerufen habe und ihm gesagt habe, sie hole die Polizei, da er den Grund, warum sie dies tun wolle, nicht verstanden habe. Es entspricht keineswegs der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Lenker eines Fahrzeuges, mit dem durch Rufen Kontakt aufgenommen worden war und dem mitgeteilt wird, dass die Polizei verständigt wird, einfach weggeht oder wegfährt, nur weil er den Grund wegen Sprachschwierigkeiten nicht versteht, bestünde doch auch die Möglichkeit sich nonverbal zu verständigen, gegenständlich etwa durch das Zeigen der Beschädigung auf Seiten der Anzeigenlegerin und durch Kopfschütteln oder eindeutige Gesten beim Beschwerdeführer, wenn er zum Ausdruck bringen will, dass er den Schaden nicht verursacht hat.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, an seinem Fahrzeug sei kein Schaden entstanden und habe weder die Polizei noch die Versicherung bei der Besichtigung seines Fahrzeuges einen solchen festgestellt, ist festzuhalten, dass die Gartenmauer, deren Abdeckung beschädigt wurde, eine Höhe von 20 cm aufweist, sodass auf dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, welches eine Bodenfreiheit von 28 cm aufweist, naturgemäß keine Beschädigung an der Karosserie aufweisen kann.

Die Angaben der Anzeigenlegerin dagegen, sie habe versucht mit dem im Auto sitzenden Beschwerdeführer Kontakt aufzunehmen, dieser habe nur gewinkt und sei davon gefahren, erscheint wesentlich lebensnaher und nachvollziehbar.

Insgesamt ist die Verantwortung des Beschwerdeführers daher zum Großteil in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar und auch nicht glaubwürdig, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm angegeben, entlang der xstraße nach einem Parkplatz gesucht hat, auf beiden Seiten Fahrzeuge abgestellt waren, er im Bereich des letzten Hauses gehalten hat. Entgegen seinen Ausführungen hat er die dortige Einfahrt zum Umkehren genutzt, wobei er mit dem Reifen die Blechabdeckung an der Umgrenzungsmauer beschädigt hat. Die Anzeigenlegerin hat mit dem Beschwerdeführer, der im Auto saß, Kontakt aufnehmen wollen, dieser fuhr jedoch davon, sodass ein gegenseitiger Nachweis von Namen und Anschrift nicht erfolgte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer einen Unfall mit Sachschaden verursacht und hat weder die nächste Polizeidienststelle verständigt noch hat er sofort angehalten. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da weder in § 4 Abs. 5 StVO noch in § 4 Abs. 1 lit. a StVO etwas anderes geregelt ist, reicht für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Delikte nach § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO 1960 in subjektiver Hinsicht auch das Wissen um einen Verkehrsunfall voraussetzen, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 5 StVO 1960 sind schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0020 mit Hinweis auf E 26. Mai 1993, 92/03/0125; E 23. Mai 2002, 2001/03/0417 und 0418).

Die Anzeigenlegerin versuchte Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen als dieser sein Fahrzeug wendete. Der Beschwerdeführer selbst gab an, sie hätte gerufen und ihm mitgeteilt, sie werde die Polizei holen. Damit hätte dem Beschwerdeführer auch klar sein müssen, dass wohl beim Umdrehen etwas passiert sein muss, nämlich möglicherweise ein Verkehrsunfall mit einem Sachschaden, zumal auch nicht davon auszugehen ist, dass die Anzeigenlegerin grundlos die Verständigung der Polizei in Aussicht stellt. Es wäre daher seine Pflicht gewesen, sich zu vergewissern, ob er eventuell einen Unfall verursacht hat. Das Vorbringen des Beschwerdeführers er habe aufgrund von Sprachproblemen nicht verstehen können, warum die Anzeigenlegerin die Polizei holen wolle, geht ins Leere, da eine Klärung, ob nun ein Unfall mit Sachschaden verursacht worden ist, nicht unbedingt der Worte bedarf, sondern auch durch nonverbale Kommunikation geklärt werden kann.
Somit ist von einem schuldhaft fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen und sind die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv anzulasten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Übertretung des § 4 Abs. 5 und die Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO stellt je ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Nichtanhalten sowie dem Unterlassen die Polizei zu rufen als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO ausgesprochene Verpflichtung, sofort anzuhalten, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einem Unfall gegeben ist, hat den Zweck, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Durch das Nichtanhalten nach dem Unfall und dem Unterlassen die Polizei zu verständigen, da je kein Austausch der Daten erfolgt ist, hat der Beschwerdeführer genau jene Verhalten gesetzt, die von der jeweils übertretenen Norm pönalisiert wird.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Da im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Umstand bekannt wurde, der zusätzlich als mildernd oder erschwerend zu werten wäre, ist weiterhin von der mildernd zu wertenden Unbescholtenheit und keinem Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung auszugehen.

In Bezug auf die Einkommens-, Familien- Vermögensverhältnisse geht das Verwaltungsgericht von einem durchschnittlichen Einkommen, keinen Sorgepflichten sowie keinem ins Gewicht fallenden Vermögen aus.

Die belangte Behörde verhängte für die ggst. Übertretungen Geldstrafen in der Höhe von 100 Euro sowie 150 Euro.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung, den Einkommensverhältnissen, dem Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit und dem Fehlen von Erschwerungsgründen erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen als durchaus angemessen und auch aus spezialpräventiver Hinsicht geboten sowie aus generalpräventiver Hinsicht erforderlich.
An der Strafbemessung durch die belangte Behörde ist somit kein Ermessensmangel feststellbar.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 („die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“), unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Der Ausspruch einer Ermahnung kommt nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach Z. 4 kumulativ vorliegen, was ggst. nicht der Fall ist, dass von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht ausgegangen werden kann, ebenso wenig wie von einer geringen Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die hier vorliegenden Verwaltungsübertretungen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 30 Euro zu Punkt 1 und 20 Euro zu Punkt 2, somit gesamt 50 Euro, vorzuschreiben.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu 1:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu 2:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu 1.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß